Satzung des Oldtimer & Motorrad Club - OMC Mering e.V.

Präambel:

(1) Die Anhänge sind nicht Bestandteil der Satzung.

Inhalt

§ 1 : Name, Datum der Gründung und postalische Anschrift 1

§ 2 : Gegenstand des Clubs 2

§ 3 : Mitgliederstatus 3

§ 4 : Clubemblem 4

§ 5 : Beschlüsse des Clubs 4

§ 6 : Clubsitzung 5

§ 7 : Vorstandschaft: 6

§ 8 : Mitgliederaufnahme 7

§ 9 : Austritt von Mitgliedern aus dem Club 7

§ 10 : Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club 8

§ 11 : Mitglieds- und Aufnahmegebühren 8

§ 12 : Finanzielles 9

§ 14 : Stimmrecht 10

§ 1 : Name, Datum der Gründung und postalische Anschrift

(1) Der Name des Vereins lautet Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

(2) Tag der Gründung ist die Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(3) Die postalische Anschrift ist in Anhang A festgehalten. (4) Der Sitz ist Mering.

§ 2 : Gegenstand des Clubs

Abs.1

(1) Pflege und Erhalt des Fahrzeughistorischen Kulturgutes. (2) Durchführung von öffentlichen und für die Allgemeinheit zugänglichen Veranstaltungen im Rahmen des Fahrzeughistorischen Kulturgutes zum Zweck der Wissensvermittlung und Unterhaltung. (3) Besuch und Teilnahme von Veranstaltungen, Märkten und Messen im Bereich des Fahrzeughistorischen Kulturgutes. (4) Betrieb, Pflege und Erweiterung des digitalen Archivs zum Informationserhalt des fahrzeughistorischen Kulturgutes. (5) Die Inhalte des Archivs sollen allgemeinfrei innerhalb des Webauftritts des Vereins zur Verfügung stehen.

Abs. 2

(1) Fortbildung, Stärkung und Förderung fahrzeugtechnischer, verkehrsrechtlicher und fahrzeugführerischer Kenntnisse in Theorie und Praxis. (2) Förderung von individuellen Fahrzeuganpassungen.

Abs. 3

(1) Förderung der Fahrzeugmobilität und des Erfahrungsaustausches durch Besuch und Teilnahme an durch Fahrzeugmobilität geprägten Veranstaltungen und Durchführen eigener Veranstaltungen.

Abs. 4

(1) Durchführen von musikalisch kulturellen Veranstaltungen für die Allgemeinheit in Mering für die Interessensschwerpunkte aus Absatz 1 und Absatz 3.

Abs. 5

(1) Ausrichten von Wettkämpfen in Rand-Sportarten.

Abs. 6

(1) Alle Veranstaltungen sind frei von Eintritts,- Nenn- und Startgeldern durchzuführen. (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (3) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 : Mitgliederstatus

Präambel:

(1) Clubmitglieder sollen sich aus Idealismus und Begeisterung zum Gegenstand des Clubs für die Mitgliedschaft entscheiden. (2) Für den Fall das individuelle Gründe eines Mitgliedes gegen ein dauerhaftes persönliches Engagement des Clubs sprechen, wurden unterschiedliche Mitgliederstati definiert.

Abs. 1 Vollmitglied

(1) Vollmitglieder erfüllen in besonderem Maße Aufgaben innerhalb des Clubs. (2) Die Aufnahme als Vollmitglied bedarf einer mindestens einjährigen Probezeit. (3) Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht auf Clubsitzungen. (4) Für den Wechsel von Freundschaftsmitglied zu Vollmitglied ist keine Probezeit vorgesehen, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens 2 Jahren besteht. (5) Von Vollmitgliedern wird eine Teilnahme an Clubsitzungen erwartet. (6) Für die Beendigung der Probezeit ist ein Beschluss der Clubsitzung erforderlich. (7) Nach zweimaligem negativem Beschluss zur Beendigung der Probezeit, wird Mitgliedschaft in den Status eines Freundschaftsmitglieds geändert.

Abs. 2 Partnermitglied

(1) Partnermitglieder sind Ehepartner von Vollmitgliedern. Ihr Status entspricht dem eines Freundschaftsmitgliedes. (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ende der Partnerschaft zu dem Vollmitglied oder mit Austritt des Vollmitgliedes.

Abs. 3 Freundschaftsmitglied

(1) Freundschaftsmitglieder können ohne Probezeit sofort aufgenommen werden (2) Für Freundschaftsmitglieder besteht keine Anwesenheitspflicht auf Clubsitzungen.

Abs. 4 Familienmitgliedschaft

(1) Für alle Mitgliedschaften besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Familienmitgliedschaft. (2) Die Familienmitgliedschaft kann alle in einem Haushalt eines Mitgliedes (Erstmitglied) lebenden Personen umfassen, sofern diese in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten Grades zueinanderstehen oder diesem gleichzusetzen sind. (3) Familienmitglieder müssen namentlich erfasst werden. (4) Kontaktdaten der Familienmitglieder werden nur auf Wunsch eines Erziehungsberechtigten des betreffenden Familienmitgliedes erfasst und verwendet. (5) Ohne erfasste Kontaktdaten erfolgt die Kommunikation des Clubs an die jeweiligen Familienmitglieder nur durch das erziehungsberechtigte Familienmitglied.

§ 4 : Clubemblem

Abs. 1

(1) Die Clubembleme sind als Anhang B festgelegt. (2) Die Clubembleme werden nach Bedarf an die Mitglieder ausgegeben. (3) Die Abzeichen sind bei Ausscheiden aus dem Club an den Club zurückzugeben, bei den Aufklebern nur soweit dieses möglich ist, ansonsten sind die Aufkleber zu entfernen. (4) Clubembleme verbleiben immer im Besitz des Clubs. (5) Speziell nach Außen ist das Zeigen der Mitgliedschaft durch das Tragen von Clubemblemen als Mitgliedssymbol, in welcher Art auch immer, gewünscht.

Abs. 2 Vollmitglieder

(1) Vollmitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 1 und Absatz 2 zu tragen.

Abs. 3 Mitglieder in Probezeit

(1) Probemitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 2 und Absatz 3 zu tragen.

Abs. 4 Freundschafts-Mitglieder

(1) Freundschaftsmitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 4 und Absatz 5 zu tragen.

Abs. 5 Partnermitglieder

(1) Partnermitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 2 und Absatz 6 zu tragen.

Abs. 6 Familienmitglieder

(1) Das Recht zum Tragen des Clubemblems richtet sich nach der Art des Erstmitglieds. (2) Kinder haben im Rahmen der der Familienmitgliedschaft das Recht zum Tragen des Clubemblems wie in Anhang B, Absatz 2 und Absatz 7 sofern ein Elternteil Vollmitglied ist.

§ 5 : Beschlüsse des Clubs

(1) Alle Beschlüsse des Clubs müssen von der Vorstandschaft bei einer Clubsitzung bestätigt werden. (2) Die Bestätigung der Vorstandschaft muss mehrheitlich sein. (3) Die Vorstandschaft kann im Rahmen einmalig getroffener Beschlüsse oder Entscheidungen selbsttätig deren Ausführung bestimmen oder anpassen.

§ 6 : Clubsitzung

Präambel:

(1) Die Clubsitzung ist eine Mitgliederversammlung.

Abs. 1 Mitglieder der Clubsitzung:

(1) Alle Mitglieder des Clubs mit Vorsitz durch die Vorstandschaft.

Abs. 2 Fristen und Einladungen

(1) Clubsitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. (2) Die Einladungsfrist beträgt 15 Tage, sofern die Termine nicht bereits im Jahreskalender festgelegt wurden. (3) Die Einladungen werden per E-Mail an die letzte bekannte hinterlegte E-Mailadresse versendet und im Mitgliederbereich des Internetauftrittes des Clubs veröffentlicht. (4) Es erfolgt keine personalisierte Einladung in Papierform.

Abs. 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Clubsitzung wird spätestens 7 Werktage vor der Clubsitzung an alle Mitglieder verteilt. (2) Die Tagesordnung wird per E-Mail an die letzte bekannte hinterlegte E-Mailadresse versendet und im Mitgliederbereich des Internetauftrittes des Clubs veröffentlicht. (3) Jedes Mitglied kann bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. (4) Änderungen an der Tagesordnung sind nur bis maximal 3 Werktage vor der Clubsitzung möglich. (5) Eine personalisierte Tagesordnung in Papierform wird nur auf Antrag erstellt und ist persönlich an der postalischen Anschrift abzuholen.

Abs. 4 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Clubs werden durch Mehrheit der abgegeben Stimmen der Clubsitzung entschieden und der Vorstandschaft zur Bestätigung vorgelegt. (2) Wahlen und Beschlüsse, bei denen die Anzahl der Enthaltungen die Anzahl der Ja-Stimmen / Befürworter aufwiegt oder übersteigt sind ungültig. (3) Für Beschlüsse zur Auflösung des Clubs oder der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 80 % aller anwesenden Mitglieder der Clubsitzung erforderlich. (4) Es dürfen in der Clubsitzung nur Beschlüsse gefasst werden, die thematisch in der Tagesordnung enthalten sind.

Abs. 5 Stimmrechtsvollmachten

(1) Es können Stimmrechtsvollmachten erteilt werden. (2) Vollmitglieder können Stimmrechtsvollmachten nur an Vollmitglieder erteilen. (3) Stimmrechtsvollmachten müssen schriftlich erteilt werden. (4) Stimmrechtsvollmachten können jederzeit widerrufen werden. (5) Widerruf außerhalb der Clubsitzung hat schriftlich zu erfolgen.

Abs. 6 Sitzungsprotokoll:

(1) Es ist ein Sitzungsprotokoll der Clubsitzung zu erstellen und durch den Schriftführer zu unterzeichnen. (2) Das Sitzungsprotokoll wird spätestens 7 Werktage nach der Clubsitzung im Mitgliederbereich der Internetseite des Clubs zur Verfügung gestellt.

§ 7 : Vorstandschaft:

Abs. 1

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand bezeichnet als Präsident und dem 2. Vorstand bezeichnet als Kassenwart, welche jeweils einzeln vertreten. (2) Der stimmberechtigte, erweiterte Vorstandschaft, setzt sich aus einer ungeraden Anzahl geschäftsfähiger Vollmitglieder zusammen.

(3) Vorsitzender der Vorstandschaft ist der Präsident, sein Vertreter ist der Kassenwart. Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind wahlweise die Posten Schriftführer, Interner und stellvertretender Kassenwart oder noch zu bestimmende Positionen. (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Wahlvorschläge bzw. der Anzahl der Kandidaten.

Abs. 2

(1) Die Vorstandschaft wird jährlich, durch Antrag oder durch Austritt eines Mitgliedes der Vorstandschaft durch einfache Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung, welche Bestandteil der Clubsitzungen ist, gewählt. (2) Sollte die Wahl aus Mangel an Kandidaten nicht erfolgen, so ist die Wahl mit einer Frist von 4 Wochen erneut auszurufen und durchzuführen. (3) Die Wahl der Vorstandschaft hat Geheim zu erfolgen, sofern hierfür ein Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds gestellt wird.

(4) Wenn ein Mitglied der Vorstandschaft an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, so kann dieses Mitglied seine Stimmrechte auf ein anderes Vollmitglied, auch wenn dieses nicht Mitglied der Vorstandschaft ist, für diese Sitzung übertragen. (5) Die Übertragung der Stimmrechte hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. (6) Die Vorstandschaft trifft sich nach Bedarf, ebenso wie zu benennende Ausschüsse (Veranstaltungsausschuß) außerhalb von Stammtischen und Clubsitzungen, auch kurzfristig und ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

Abs. 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft liegt vor, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

Abs. 4 Ausscheiden von Mitgliedern der Vorstandschaft:

(1) Mit Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft gilt per Fortführungsbeschluss die Vorstandschaft bis zur Neuwahl auch in verminderter Besetzung als beschlussfähig.

§ 8 : Mitgliederaufnahme

(1) Mit Ausnahme der Gründungsmitglieder gelten für alle Mitglieder nachstehende Aufnahmekriterien:

(2) Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Begeisterung und Loyalität im Sinne der Satzung. (3) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. (4) Alle Mitglieder sind über eingehende Aufnahmeanträge umgehend zu informieren.

(5) Die Vorstandschaft muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen der Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit 80% der Stimmen zustimmen. (6) Bei Mehrheit und unterschrittener Zustimmungsgrenze ist über die Aufnahme durch 2/3 Mehrheit der Clubsitzung zu entscheiden.

§ 9 : Austritt von Mitgliedern aus dem Club

(1) Jedes Mitglied hat das Recht den Club ohne Frist zu verlassen. (2) Das Mitglied hat zum Zeitpunkt des Austrittes dem Club alle Gegenstände des Clubs die sich in seinem Besitz befinden auszuhändigen. (3) Dieses gilt insbesondere für Clubembleme. (4) Clubembleme die als Mitgliedssymbol gedeutet werden können, dürfen von der Vorstandschaft auch gegen den Willen des ehemaligen Mitgliedes eingezogen werden. (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich an die postalische Anschrift des Clubs zu erfolgen.

§ 10 : Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club

Abs. 1

(1) Mit 80% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Clubsitzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädlich verhält.

Abs. 2

(1) Mit 80 % der Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es:

(2) Nicht von der Clubsitzung vereinbarte oder beschlossene Vorhaben oder Stellungnahmen gegenüber Dritten im Namen des Clubs verbreitet.

(3) Den Club gegenüber Dritten in einem unwahren Licht darstellt.

(4) Clubinterne Angelegenheiten gegenüber Dritten preisgibt.

(5) Den Club oder seine Mitglieder bestiehlt bzw. mit seiner jährlichen Beitragszahlung nach dem Stichtag und nach mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

§ 11 : Mitglieds- und Aufnahmegebühren

(1) Es sind Mitglieds- und Aufnahmegebühren wie im Anhang C festgehalten zu entrichten. (2) Die Aufnahmegebühr darf maximal das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.

(3) Bei exklusiver Inanspruchnahme von Clubeigentum oder der Nutzung zusätzlicher Dienste oder Vergünstigungen ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu entrichten. (4) Die Änderung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren ist nicht Bestandteil der Änderung der Satzung. (5) Mit einstimmigem Beschluss der Vorstandschaft kann die Aufnahmegebühr erlassen werden. (6) Für den Erlass oder die Stundung des Mitgliedsbeitrags ist ein Beschluss der Clubsitzung erforderlich.

§ 12 : Finanzielles

Präambel:

(1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (2) Es erfolgt keine Tätigkeitsvergütung für Mitglieder.

Abs.1

(1) Für die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Mitglieder ist ein 80 % Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. (2) Aufwandsentschädigungen haben dem Sinn und Zweck einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu entsprechen. (3) Aufwandsentschädigungen dürfen weder in Höhe noch in der Art einer Entlohnung gleichkommen. (4) Mit Beschluss der Vorstandschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf Auslagenersatz.

Abs. 2

(1) Zur Reduzierung der Kosten der vielfältigen Veranstaltungen und Aktivitäten und der Wahrung der Unabhängigkeit ist bei einer Abwägung immer dem Erwerb. bzw. der Erstellung/dem Bau, der Miete oder der Dienstleistung Vorrang zu gewähren. (2) Geldmittel sind stets vor dem Hintergrund zu verwenden, die langfristige Funktion des Clubs für die Allgemeinheit aufrecht zu erhalten.

Abs. 3

(1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Abs. 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 5

(1) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit (steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vereinsvermögen an den Markt Mering. (2) Das Vereinsvermögen ist dann durch den Markt Mering für den Aufbau von Wissen und Bildung des fahrzeughistorischen Kulturgutes und der Fahrzeugmobilität zu verwenden.

§ 13 : Stimmrecht

Präambel:

Die Regelung des Stimmrechtes soll stimmberechtigte Mitglieder dazu anhalten ihre Pflichten, insbesondere die Anwesenheitspflicht auf Clubsitzungen, wahrzunehmen.

Abs.1 Allgemeine Festlegung

(1) Stimmrecht haben alle Vollmitglieder nach Beendigung der Probezeit. (2) Alle anderen volljährigen Mitglieder können Stimmrecht auf Antrag erhalten, sofern sie seit mindestens 2 Jahren Mitglied sind. (3) Der Antrag ist in die Tagesordnung einzusteuern. (4) Für die Gewährung des Antrages auf Stimmrecht ist eine Mehrheit von 80 % der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der Clubsitzung erforderlich.

Abs.2 Dauer des Stimmrechts auf Antrag

(1) Ein auf Antrag gewährtes Stimmrecht gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. (2) Das Stimmrecht kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluss verlängert oder wiedererlangt werden.

Abs. 3 Stimmrecht bei Satzungsänderungen

(1) Für Änderungen der Satzung haben alle volljährigen Mitglieder Stimmrecht, sofern sie dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.

Anhang A zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

§ 1 : Postalische Anschrift

(1) Die postalische Anschrift lautet Hermann-Löns-Str. 60, 86415 Mering. (2) Sollte keine Immobilie zur Verfügung stehen, ist alternativ die Anschrift des Präsidenten bzw. des ersten Vorstandes die Postadresse des Clubs.

Anhang B zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

Abs. 1

Breite: max. 27 cm, Höhe max. 32 cm

Abs.2

Breite: 7 cm, Höhe 8 cm

Abs.3

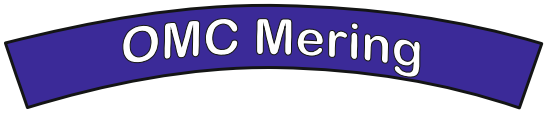

Breite max. 27 cm

Abs. 4

Durchmesser mit Schrift 27 cm

Abs. 5

Durchmesser mit Schrift 10 cm

Abs. 6

Breite: max. 27 cm, Höhe max. 32 cm

Abs. 7

Breite: 7 cm, Höhe 8 cm

Anhang C zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

Inhalt

§ 1 : Mitgliedsbeiträge 1
§ 2 : Aufnahmegebühren 1
§ 3 : Erhöhter Mitgliedsbeitrag 1
§ 4 : Vereinskleidung und Clubembleme 1

§ 1 : Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für jedes Einzelmitglied 60,- €. (2) Der Jahresbeitrag für die Familienmitgliedschaft beträgt 120,- € (3) Mitgliedsbeiträge sind bis zum letzten Arbeitstag des Monates Mai zu zahlen.

§ 2 : Aufnahmegebühren

(1) Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 75,- €. (2) Familienmitgliedern ist es freigestellt die Aufnahmegebühren für jedes weitere Familienmitglied zu zahlen. (3) Für das Erlassen der Aufnahmegebühr ist ein 80 % Beschluss der Vorstandschaft notwendig.

§ 3 : Erhöhter Mitgliedsbeitrag

(1) Der erhöhte Mitgliedsbetrag beträgt monatlich mindestens 100 €. (2) Der erhöhte Mitgliedsbeitrag darf 210,- € je Monat nicht übersteigen.

§ 4 : Vereinskleidung und Clubembleme

(1) Jedes Neumitglied erhält 1 T-Shirt und 1 Sweat-Shirt entsprechend seinem Mitgliedsstatus. (2) Kleine Aufnäher werden entsprechend nach Mitgliedsstatus ausgegeben. (3) Große Aufnäher werden an Voll- und Partnermitglieder nach Beschluss des Vorstandes ausgegeben.

Anhang D zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

Geschäfts- und Vereinsordnung

§ 1 : Freigabe von Budgets aus der Vereinskasse/Clubheimkasse 1
§ 2 : Positionen 2
§ 3 : Regelungen zur Clubsitzung 4

§ 1 : Freigabe von Budgets aus der Vereinskasse/Clubheimkasse

(1) Investitionen, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Clubheimgastronomie dienen, sind abhängig von den Jahresmitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von jeweils 2 Kalendermonaten freizugeben:

(2) bis 5%: Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vorstandschaft für sich selbst.

(3) bis 10 %: Jeder nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand für sich selbst.

(4) bis 20 %: Ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigter Vorstand gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Vorstandschaft.

(5) bis 40 %: Beide nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände gemeinsam

(6) bis 80 %: Mehrheitlicher Beschluss der Vorstandschaft, wobei hier mindestens 80 % der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen müssen

(7) über 80%: Beschluss der Clubsitzung

(8) Werden sich die oben angegebenen Personen nicht aufs erste Mal einig, so ist zwingend die jeweils nächsthöhere Instanz zu befragen. (9) Für Auftragsarbeiten ist im Voraus zwingend ein Angebot einzuholen. (10) Der Endbetrag darf hier Mehrkosten von maximal 10 % des angebotenen Betrages nicht überschreiten. (11) Überschreitet ein Mitglied sein festgelegtes Ausgabenbudget, so hat er den Differenzbetrag zum jeweils freigegebenen Betrag privat zu entrichten. (12) Die obigen Grenzen gelten nicht, wenn über den Gesamtbetrag eine oder mehrere Sonderspenden vorliegen.

§ 2 : Positionen

Präambel:

Alle Mitglieder sind unabhängig vom Mitgliedsstatus angehalten, Aufgaben innerhalb des Clubs mit großem persönlichen Einsatz und zum Wohle des Clubs und der Allgemeinheit zu übernehmen.

Abs. 1 Präsident

Der Präsident führt den Club und die Vorstandschaft. (2) Der Präsident repräsentiert primär den Club nach außen. (3) Der Präsident fungiert als Vertreter für alle Bereiche der Vorstandschaft.

Abs. 2 Kassenwart:

(1) Der Kassenwart führt die Buchhaltung des Clubs. (2) Der Kassenwart hat diese Buchhaltung der Clubsitzung jährlich zur Jahreshauptversammlung vorzulegen. (3) Der Kassenwart hat auf Verlangen der Vorstandschaft der Vorstandschaft die Buchhaltung jederzeit vorzulegen. (4) Der Kassenwart ist für die Abgabe der Steuererklärungen und die Einhaltung der Vorschriften der Abgabenverordnung zuständig.

Abs. 3 Schriftführer:

(1) Der Schriftführer erstellt zu jeder Clubsitzung die notwendige Tagesordnung. (2) Der Schriftführer verwaltet den allgemeinen Posteingang, inklusive aller Anfragen und Einladungen, die nicht an ein Mitglied persönlich gerichtet sind. (3) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Clubsitzungen. (4) Der Schriftführer pflegt die Inhalte der Internetseite, sofern diese Chronik, Protokolle oder Veranstaltungen betreffen. (5) Auf Antrag des Schriftführers kann die Position als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands besetzt werden. (6) Der Schriftführer hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs. 4 Interner:

(1) Der Interne sorgt für die Disziplin im Club. (2) Der Interne ist Ansprechpartner für Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ebenso wie bei Anfragen von Nichtmitgliedern bei Problemen mit Mitgliedern. (3) Eine Schlichtung seitens des Internen ist für alle Mitglieder bindend. (4) Er wahrt die Ordnung auf Clubsitzungen und weist das Rederecht zu. (5) Auf Antrag des Internen kann die Position als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands besetzt werden. (6) Der Interne hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs. 5 Revisor:

(1) Der Revisor ist für die Kontrolle der Belege, der Buchführung und der Kasse zuständig. (2) Der Revisor kann jederzeit auch ohne Rücksprache eine Kassenprüfung vornehmen. (3) Der Revisor wird durch 80 % ~~einstimmigen~~ Beschluss der~~s~~ Vorstandschaft vorgeschlagen und durch mehrheitlichen Beschluss der Clubsitzung bestimmt. (4) Sollte sich kein Vereinsmitglied als Revisor finden, können auch Nichtmitglieder, sowie auch juristische Personen wie Steuerberatungskanzleien oder andere Prüfungsorganisationen benannt werden. (5) Dem Verein vertraute Personen sind bei gleicher fachlicher Kompetenz vereinsfremden vorzuziehen. (6) Die Position des Revisors ist als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands zu verstehen. (7) Der Revisor hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs. 6 Tourenleiter

(1) Der Tourenleiter plant alle Fahrten, Ausflüge und Veranstaltungsbesuche des Clubs. (2) Entsprechende Unternehmungen die von Mitgliedern vorgeschlagen werden, sind von diesem mit dem Tourenleiter abzustimmen. (3) Der Tourenleiter kommuniziert geplante Touren und die Details an alle Mitglieder. (4) Die Position des Tourenleiters ist als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands zu verstehen. (5) Der Tourenleiter hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs. 7 Stellvertretender Kassenwart

(1) Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Kassenwart in seiner gesamten Tätigkeit und vertritt diesen bei allen vereinsinternen Vorgängen. (2) Der stellvertretende Kassenwart hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB. (3) Schwerpunkt des stellvertretenden Kassenwarts ist die Inventur- und Bestandsführung sowie die Abrechnung der gastronomischen Umsätze. (5) Auf Antrag des stellvertretenden Kassenwartes kann die Position als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands besetzt werden. (6) Der stellvertretende Kassenwart hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs. 8 Gastrochef

(1) Der Gastrochef ist für die Einhaltung der gesetzlichen und hygienerechtlichen Regelungen verantwortlich (2) Der Gastrochef ist der Ansprechpartner der Schanklizenz bzw. der Gastronomiegenehmigung. (3) Die Position des Gastrochefs ist als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands zu verstehen. (4) Der Gastrochef hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs. 9 Archivar

(1) Der Archivar verwaltet und organisiert das Archiv gemäß §1, Abs. 1, Satz 4 und 5 der Satzung. (2) Die Position des Archivars ist als nicht stimmberechtigter Beisitzer des Vorstands zu verstehen. (3) Der Archivar hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB.

Abs.10 Besetzung der Aufgabenverteilung

(1) Sofern keine rechtlichen und / oder gesetzlichen Anforderungen bestehen, ist die Besetzung nach der Aufgabenverteilung nicht zwingend erforderlich.

§ 3 : Regelungen zur Clubsitzung

Abs. 1 Fernbleiben Stimmberechtigter Mitglieder

(1) Bei unentschuldigtem Fehlen von stimmberechtigten Mitgliedern und Nichtwahrnehmung der Stimmrechtsvollmacht wird eine persönliche Aufforderung zum Verzicht des zukünftigen Stimmrechts durch die Vorstandschaft durchgeführt.
(2) Bei Verzicht des Stimmrechtes kann dies nach § 13, Abs. 2 Satz 2 der Satzung wiedererlangt werden.

Abs. 2 Ausschluss von Clubsitzungen

Präambel: Der Abschnitt soll dazu dienen sachliche und inhaltlich stimmige Clubsitzungen mit verständlichen Diskussionen durchzuführen.

(1) Sollte ein Mitglied zu Beginn oder während der Clubsitzung deutliche Beeinträchtigungen seines Bewusstseins aufweisen, so kann dies durch Beschluss von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern von der aktuellen Clubsitzung ausgeschlossen werden.